

Feuilleton
des Westphälischen



oder Supplement
Moniteur S.

Kassel.

Aus dem Finanzministerium ist folgendes von der General-Administration der indirekten Steuern erlassen worden:

Instruktion über das prozessualische Verfahren der Steuer-Offizianten in Defraudations- und Kontraventions-Sachen wider die Konsumtionssteuer-, Zoll-, Eingangs-Abgaben-, Salz- und Stempel-Gesetze.

Durch das nunmehr erschienene Konsumtionssteuer-Gesetz vom 6ten März 1810 und die Korrektions-Prozess-Ordnung vom 14ten Februar d. J. hat das Verfahren der Offizianten der indirekten Steuern in Defraudations- und Kontraventions-Prozessen mehrere Abänderungen erlitten. Es wird daher denselben hierüber folgende nähere Instruktion zur genauen Befolgung ertheilt.

§. 1. Beschlagnahme von Waaren und Effekten.

Die Obliegenheit der Offizianten, bei erfolgter Entdeckung von Defrauden oder Kontraventionen, vor allen Dingen die Gegenstände der Defraude oder Uebertretung in Beschlag zu nehmen, ist durch das neue Gesetz völlig bestätigt worden. Sie können, außer den, der Konfiskation unterworfenen Objekten, auch die Pferde, Wagen oder sonstigen Transportmittel in Beschlag nehmen, wenn selbige

- 1) zu diesen Vergehungen gebraucht worden sind, und
- 2) ihre Beschlagnahme zur Sicherheit der Geldbuße und der Kosten nöthig ist.

Mehr, als zur Sicherheit erforderlich ist, sind sie also zu arretiren nicht befugt.

§. 2. Bestellung eines Wächters.

Nach jeder Beschlagnahme muß die erste Sorge der Offizianten darauf gerichtet seyn, die arretirten Gegenstände in sichern Gewahrsam zu bringen.

Das Gesetz verleiht hierbei demjenigen, gegen welchen die Beschlagnahme verhängt wurde, das Recht, selbst einen Wächter dieser Sachen in Vorschlag zu bringen. Diese Person muß jedoch dem Offizianten für die sichere Aufbewahrung dieser Gegenstände, bei Strafe der im art. 2060 des Code Napoleon angesprochenen persönlichen Verhaftung verantwortlich seyn,

und der Offiziant hat daher einen solchen Wächter nur dann anzunehmen, wenn

- 1) der Vorgeschlagene ein in der Nähe befindlicher angesehener westphälischer Bürger ist, von welchem nicht zu vermuthen steht, daß er die ihm anvertraut werdenden Effekten unterschlagen oder verändern und verfälschen werde, und wenn er
- 2) auf die vom Offizianten geschehene Belehrung über die Folgen eines solchen Vergehens sich zur sofortigen Aufnahme der arretirten Effekten freiwillig erbietet. In diesem Falle muß jedoch der Steuer-Offiziant vor der Uebergabe der Effekten solche nach ihrer ganzen Beschaffenheit genau verzeichnen, und die Uebergabe, wo möglich in Gegenwart von Zeugen, vornehmen, auch zu seiner Sicherheit das Verzeichniß von dem Wächter und von den Zeugen unterschreiben lassen.

Wenn der Angeschuldigte keinen Wächter vorschlägt, oder wenn die dazu vorgeschlagene Person nicht angenommen werden kann, so sind die Waaren und Effekten bei dem nächsten Konsumtionssteuer-Bureau niederzuliegen. In keinem Falle darf er aber die in Beschlag genommenen Gegenstände, oder die an deren Stelle offerirte Kaution in seinem Verwahrsam behalten, und sich selbst zum Wächter derselben bestellen, indem der Zweck dieser Vorschrift vorzüglich dahin geht, die etwanige Unterschlagung arretirter Effekten, von Seiten der Steuer-Offizianten selbst, möglichst zu verhindern.

§. 3. Versiegelung.

Die bisher übliche Anlegung der Siegel bei vorgekommenen Beschlagnahmen wird, als nicht aufgehoben und nützlich, beibehalten.

§. 4. Verhaftung der Person des Angeschuldigten.

Das Konsumtionssteuer-Gesetz ertheilt den Offizianten im 45ten Artikel das neue wichtige Recht, selbst die Person des Defraudanten oder Kontravenienten zu verhaften, wenn

- 1) dieselbe ihnen unbekannt oder der Flucht verdächtig ist, und wenn
- 2) die Rechte der Administration nicht auf die eben bemerkte Art durch Beschlagnahme der Gegenstände sicher gestellt werden können.

Die möglichste Vorsicht bei dem Gebrauche dieses Rechts, kann den Offizianten nicht genug empfohlen werden, indem sie sonst sich selbst, gegen die Admini-